

Liebe Eltern!

Anbei erhalten Sie die Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten, sowie die Gebührensatzung der Stadt Barsinghausen. Beide sollten Sie sorgfältig lesen.

Das Wichtigste haben wir hier aber schon einmal zusammengefasst.

ERLÄUTERUNGEN AUS DER SATZUNG

Überall wo Menschen miteinander umgehen werden Regeln gebraucht. Auch wir kommen nicht ganz ohne aus, letztlich auch in Ihrem Interesse und dem Interesse Ihrer Kinder.

- Am ersten Tag benötigen wir den vollständig ausgefüllten Informationsbogen mit den persönlichen Angaben Ihres Kind
- Es ist wichtig, die Kinder **pünktlich** zu bringen und sie ebenso **pünktlich** von einem Erwachsenen abholen zu lassen.
- Grundsätzlich betreuen wir keine kranken Kinder.
- Bei Erkrankung Ihres Kindes ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen. Infektionskrankheiten sind ausdrücklich zu erwähnen (Masern, Mumps, Keuchhusten, usw.). Bei Kopfläusen ist dies besonders wichtig.
- Ist Ihr Kind wieder gesund, benötigen wir in einigen Fällen ein ärztliches Attest. Bitte beachten Sie hierzu den Aushang in ihrer Kindertagesstätte.
- Erkrankt Ihr Kind plötzlich, benachrichtigen wir Sie unverzüglich. Sie sind dann verpflichtet, Ihr Kind sofort aus dem Kindergarten abzuholen.
- Wir sind sehr bemüht jedes Kind in das Gruppengeschehen zu integrieren. Zeigt sich jedoch, dass Ihr Kind noch nicht in der Lage ist, den Kindergartenalltag zu bewältigen oder zeigt es besondere Verhaltensauffälligkeiten, müssten wir in Ausnahmefällen die Betreuung beenden.
- Die Gebühr ist bis zum 5. eines Monats im Voraus fällig.
- Abmeldungen können zum 15. oder letzten eines Monats erfolgen und müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich eingegangen sein.
Ausnahme: Bei Abmeldungen zwischen dem 1.5. und 31.7. eines Jahres besteht die Gebührenpflicht bis zum 31.07. d.J. fort.

Darüber hinaus wünschen wir uns mit Ihnen und Ihrem Kind eine gute Zusammenarbeit und eine schöne Zeit.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Neufassung der Satzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder vom 13.06.2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Auftrag

- (1) Für die regelmäßige Betreuung von Kindern betreibt die Stadt Barsinghausen Tageseinrichtungen gem. § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (nachfolgend auch Einrichtungen genannt), die einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag haben.
Sie sollen insbesondere
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,
 - Ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
 - den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung fördern.
- (2) Errichtung, Aufhebung und Änderung (Art und Umfang) der Einrichtungen erfolgt durch Ratsbeschluss.
- (3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.
- (4) Zur Sicherung des vorhandenen Betreuungsangebotes, aber auch zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze, kann die Stadt mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit sonstigen juristischen Personen i. S. des § 15 (1) Nr. 3 KiTaG Vereinbarungen über eine Betriebsträgerschaft treffen.
Im Rahmen solcher Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Satzung Anwendung finden.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Nähere Einzelheiten werden in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 3 Aufnahme in Einrichtungen

- (1) Nähere Einzelheiten über Aufnahmekriterien und Einzugsbereiche der Einrichtungen werden durch besonderen Beschluss des Rates geregelt.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden durch Ratsbeschluss festgelegt. Die Einrichtungen sind während der Sommerferien die letzten 3 vollen Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Kinder, die Krippen oder Kindergärten besuchen, sind in die Einrichtungen zu bringen und zum Ende der Betreuungszeit wieder abzuholen.
- (2) a) Bei Erkrankungen eines Kindes oder in sonstigen Abwesenheitsfällen ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen.
b) Wird durch das pädagogische Personal eine Erkrankung des Kindes festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.
c) Ist in einer Familie eine Infektionskrankheit wie z.B. Masern, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Röteln usw. ausgebrochen, so ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen.
Gem. § 34 (1) Infektionsschutzgesetz müssen, je nach Krankheit, auch die nicht erkrankten Geschwisterkinder der Einrichtung fernbleiben. Um welche Krankheiten es sich im Einzelnen handelt, wird durch Aushänge in den Einrichtungen bekannt gemacht.
d) Bei bestimmten ansteckenden Krankheiten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests zur Wiederaufnahme in die Einrichtung zwingend erforderlich. Auch hier gelten die örtlichen Aushänge.

§ 6 Haftung

- (1) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Betreuungszeit beschränkt.
- (2) Für verlorengegangene Sachen wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Alle Kinder in Einrichtungen werden gegen Schäden und Unfälle versichert.

§ 7 Ausschluss aus den Tageseinrichtungen

- (1) Ein Kind kann vom Besuch einer Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es wiederholt unentschuldig fehlt (§ 5 Abs. (2) a),
 - b) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit den Betreuungsgebühren zwei Monate im Rückstand sind,
 - c) das Kind durch sein Verhalten die Gruppenarbeit auf Dauer gefährdet,
 - d) sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

II. Abschnitt Elternvertretungen

§ 8 Beiräte in den Einrichtungen

- (1) a) In jeder Einrichtung wird ein Beirat gebildet.
b) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - den Gruppensprecherinnen bzw. -sprechern und deren Vertretern
 - einem/r Vertreter/in der Fach- und Betreuungskräfte
 - zwei Vertretern des Trägers, davon einer aus der Verwaltung.
- c) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung in der mindestens geregelt sein muss:

- das Verfahren zur Einberufung von Sitzungen
- Öffentlichkeit der Sitzungen
- Aufstellung der Tagesordnung
- Anträge zur Geschäftsordnung
- Abstimmungsverfahren.

§ 9 Elternabende

Es sollen regelmäßig Elternabende veranstaltet werden, zu denen entweder die Leiterin/der Leiter der Einrichtung oder der Elternrat einladen soll.

Durch die Elternabende sollen die Kontakte der Einrichtungen zu den Eltern im Interesse der Kinder verstärkt werden.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den 16.12.2016

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister
Lahmann

**Beschluss des Rates vom 06.12.2016 zu § 3 (1) der S a t z u n g
für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder
(Aufnahmekriterien und Einzugsbereiche)**

**Nr. 1
Allgemeine Grundsätze**

- (1) Aufgenommen werden vorrangig Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Barsinghausen haben.
Ausnahmen sind nur zulässig, sofern der Aufnahmeantrag hinreichend begründet ist und ausreichend freie Plätze vorhanden sind.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme für das nächste Kindergarten- bzw. Schuljahr soll schriftlich oder per E-Mail über das Elternportal von den Erziehungsberechtigten bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Der Termin wird rechtzeitig in geeigneter Weise in der örtlichen Presse bekanntgemacht. Eine Anmeldung ist erst ab Geburt des Kindes möglich.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Selbstverständlich sind alle an der Platzvergabe beteiligten Personen bemüht, die Elternwünsche bestmöglich zu berücksichtigen. Soweit den Wünschen der Erziehungsberechtigten nicht entsprochen werden kann, erfolgt die Aufnahme entsprechend der nachstehenden Bestimmungen.

**Nr. 2
Aufnahme in Krippen und Kindergärten**

- (1) Grundsätzlich werden
 - in Krippen nur Kinder mit Vollendung des 6. Lebensmonats bis zur Aufnahme in einen Kindergarten
 - in altersübergreifende Gruppen Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres
 - in Kindergärten nur Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (2) Kinder im letzten Kindergartenjahr werden bei der Belegung der Plätze, zur Vorbereitung auf den Schulbesuch, vorrangig berücksichtigt.
Anschließend werden alle weiteren Plätze in der Reihenfolge folgender Kriterien vergeben:

<u>Alleinerziehend:</u>	erwerbstätig, in Ausbildung, Schule oder in Maßnahmen nach dem SGB II
<u>Zusammen lebende Elternteile/ Sorgeberechtigte:</u>	beide erwerbstätig, in Ausbildung, Schule oder in Maßnahmen nach dem SGB II
<u>Alleinerziehend:</u>	arbeitssuchend
<u>Zusammen lebende Elternteile/ Sorgeberechtigte:</u>	ein Elternteil erwerbstätig, in Ausbildung Schule oder Maßnahmen nach dem SGB II; ein Elternteil arbeitssuchend
<u>Zusammen lebende Elternteile/ Sorgeberechtigte:</u>	beide arbeitssuchend
<u>Alleinerziehend:</u>	zu Hause und nicht erwerbstätig oder arbeitssuchend
<u>Zusammen lebende Elternteile/ Sorgeberechtigte:</u>	ein Elternteil zu Hause und nicht erwerbstätig oder arbeitssuchend

Zusammen lebende Elternteile/
Sorgeberechtigte:

beide Elternteile zu Hause und nicht erwerbstätig
oder arbeitssuchend

- (3) Im Einzelfall sollen Kinder bevorzugt werden, deren Wohl ohne diese Leistung gefährdet wäre.
- (4) Zur Gewinnung von Fachpersonal sowie unter Personalentwicklungsgesichtspunkten werden Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorrangig Plätze zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch bei einem außerhalb Barsinghausens liegendem Wohnort, wenn der Nachweis erbracht wird. Dass der individuelle Betreuungsbedarf nicht im eigenen Wohnort gedeckt werden kann.

**Nr. 3
Aufnahme in den Hort**

- (1) In den Hort werden nur schulpflichtige Kinder des Primarbereiches aufgenommen.
- (2) Vorrangig aufzunehmen sind Schulanfänger (1. Klasse). Danach sind in dieser Reihenfolge die Zweit-, Dritt- und Viertklässler aufzunehmen.
Innerhalb der jeweiligen Gruppe gelten die Aufnahmekriterien nach Nr. 2, Abs.2, Satz 2 sowie die Abs. 3 und 4.

**Nr. 4
Einzugsbereiche**

- (1) Für jede Einrichtung wird ein Einzugsbereich gebildet. Kinder, die in dem entsprechenden Einzugsbereich ihren Wohnsitz haben, sind vorrangig in die jeweilige Einrichtung aufzunehmen.
- (2) Für die Kindergärten werden folgende Einzugsbereiche gebildet:
 - a) Kindertagesstätte Barsinghausen und Kindergarten Regenbogen
 - die Schulbezirke der Wilhelm-Stedler-Schule und Adolf-Grimme-Schule,
 - b) Kindertagesstätte Egestorf I und Kindergarten Wichtelhausen
 - der Schulbezirk der Ernst-Reuter-Schule,
 - c) Astrid Lindgren Kindergarten
 - der Schulbezirk der Astrid-Lindgren-Schule
 - d) Kindertagesstätte Großgoltern
 - der Schulbezirk der Albert-Schweitzer-Schule,
 - e) Kindergarten Ostermunzel und Kindergarten Max & Moritz
 - der Schulbezirk der Grundschule Groß Munzel
- (3) Für den Hort wird folgender Einzugsbereich gebildet:
 - a) Hort Wilhelm-Stedler-Schule
der Schulbezirk dieser Grundschule,
- (4) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Krippe oder altersgemischten Gruppe betreut werden, sind die Einzugsbereiche nicht maßgeblich.

**Nr. 5
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss wird am Tage der Bekanntmachung wirksam.

Barsinghausen, den 16. Dezember 2016

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister
Lahmann

Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Neufassung der Gebührensatzung für die Tagespflege und die Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder vom 12.06.2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Satzung zur 2. Änderung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

- (1) Für die von der Stadt vermittelten Tagespflegeplätze und für die Benutzung der von der Stadt betriebenen Tageseinrichtungen ist eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif zu zahlen; der Tarif ist Bestandteil dieser Satzung.
Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge durch Dritte gewährt werden, werden diese bei der Festsetzung der Gebühr entsprechend berücksichtigt.
- (2) Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig in Kindertagesstätten und/oder auf Vermittlung der Stadt Barsinghausen in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 50 %. Für das dritte Kind und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
Befindet sich ein Kind im sog. „Beitragsfreien Jahr“, so wird dieses bei der Berechnung nach Satz 1 und 2 nicht berücksichtigt.
- (3) In Fällen wie Krankheit des Kindes, Einrichtungsferien, Schließung der Einrichtung durch das Gesundheitsamt und Schließung bei höherer Gewalt wird die Gebühr nicht ermäßigt.
Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr, wenn ein Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten eines aufgenommenen Kindes; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr ist von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem das Kind in die Einrichtung oder in ein Tagespflegeverhältnis aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (2) Bei Abmeldung erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Betreuungsverhältnis ausscheidet; Abs. 1, Satz 2, ist sinngemäß anzuwenden.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Kindes aus einer Tageseinrichtung für Kinder für den Zeitraum zwischen dem 1.5. und 31.7. eines Jahres, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.7.) fort, es sei denn, dass der frei werdende Platz innerhalb dieses Zeitraumes erneut vergeben werden kann oder dass dem besondere Gründe (z.B. Wegzug aus dem Einzugsbereich, längerfristige Krankheit) entgegenstehen.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus bei der Stadtkasse einzuzahlen.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 5 Mittagessen

In Ganztageseinrichtungen wird Mittagessen gereicht. Die Höhe des Essenbeitrages wird im anliegenden Gebührentarif geregelt.

Davon unberührt bleiben vertragliche Regelungen, die zwischen Eltern und gewerblichen Anbietern geschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Barsinghausen, den 16.12.2016

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister
Lahmann

**Gebührentarif
zur Gebührensatzung für die Tagespflege und für die Tageseinrichtungen
der Stadt Barsinghausen für Kinder**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgenden Gebührentarif zum 1.1.2014 beschlossen:

Gebühren

1. Tagespflege

Die Gebühr für die von der Stadt Barsinghausen gemäß § 23 SGB VIII vermittelten Tagespflegeplätze beträgt 20,00 € monatlich für die angefangene halbe Stunde täglicher Betreuungszeit. Obergrenze sind 400,00 € für 10 Stunden. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen in der Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

2. Kindertageseinrichtungen

Die Benutzungsgebühr für die Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder beträgt monatlich:

- siehe Anlage 1

Entgelte

1. Mittagessen

Das Essengeld wird für 11 Monate erhoben und beträgt monatlich in:

Krippen	42,00 EUR
Kindergärten	46,20 EUR
Horten	67,20 EUR

Der Hauptferienmonat ist beitragsfrei.

Barsinghausen, 06.01.2014

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister
Lahmann